



## RECHTS- UND KONSULARABTEILUNG

Stand: April 2018

### ANSCHRIFT

Jl. M.H. Thamrin No. 1  
Jakarta 10310 / Indonesien

### WEBSITE

[www.jakarta.diplo.de](http://www.jakarta.diplo.de)

TEL: +62-21 398 55 172 /173/174

FAX: +62-21 398 55 195

+49-30 5000 67107 (über Auswärtiges Amt Berlin)

E-MAIL: [kontakt-rk@jaka.diplo.de](mailto:kontakt-rk@jaka.diplo.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag von 07.30 – 11.30 Uhr

## Informationen zum Thema Scheidung

### 1. Anerkennung einer bereits erfolgten ausländischen Scheidung

Indonesische und andere ausländische Scheidungsurteile werden in Deutschland erst auf Antrag gegenüber dem zuständigen deutschen Gericht anerkannt. Erst durch die Anerkennung gilt die ausländische Entscheidung auch für den deutschen Rechtsbereich.

Sofern keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und in Deutschland auch keine neue Ehe geschlossen werden soll, ist der Antrag über die deutsche Botschaft in Jakarta an die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, Abteilung III, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Scheidungsurteile aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union - außer Dänemark - bedürfen nicht der Anerkennung, wenn das Scheidungsverfahren nach dem 1. März 2001 eingeleitet wurde.

Detaillierte Informationen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Ehescheidung finden Sie hier:

#### 1. Warum Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung in Deutschland ?:

Eine Entscheidung, durch die die Ehe eines/r Deutschen im Ausland geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, ist für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige deutsche Justizverwaltung auf Antrag festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Gericht oder eine Behörde eines Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben („Heimatstaatsentscheidung“). In diesen Fällen ist eine Feststellung der Anerkennung nicht erforderlich.

Ohne Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist sowohl bei der Wiederaufnahme des Geburtsnamens als auch bei der Wiederheirat in Deutschland mit Schwierigkeiten zu rechnen.

Eine neue Ehe würde für den deutschen Rechtsbereich zunächst als Doppelehe gelten (Bigamie). Es ist daher ratsam, möglichst bald nach Abschluss des ausländischen Scheidungsverfahrens eine Anerkennung in Deutschland zu beantragen.

## **2. Welche Behörde in Deutschland ist zuständig ?:**

Ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ist über die Botschaft Jakarta bei der Justizverwaltung bzw. beim zuständigen Oberlandesgericht des deutschen Bundeslandes zu stellen, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so wird der Antrag nach Überprüfung im Regelfall an die folgende Stelle in Deutschland weitergeleitet:

Senatsverwaltung für Justiz  
- Abteilung III -  
Salzburger Straße 21 – 25  
10825 Berlin

Das Antragsformular ist lesbar, detailliert und vollständig, mit Angaben zu beiden (ehemaligen) Ehegatten auszufüllen. Sollten Ihnen bestimmte Daten zu Ihrem ehemaligen Ehegatten nicht bekannt sein, können Sie dies entsprechend angeben ("unbekannt"/"keine weiteren Angaben vorhanden", usw.).

Sind Sie bei einigen Fragen unsicher, welche Daten oder Informationen dort einzutragen sind, lassen Sie das betreffende Feld bitte zunächst einfach offen. Bei Ihrer Vorsprache bei der deutschen Auslandsvertretung können solche Lücken in Zusammenarbeit mit dem Personal der Rechts- und Konsularabteilung gefüllt werden.

## **3. Welche Unterlagen sind erforderlich ?:**

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zwingend im Original und mit je 2 Fotokopien vorzulegen:

- Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe, im Original legalisiert und mit deutscher Übersetzung
- ggfs. Heiratsurkunde der neuen Ehe, im Original legalisiert und mit deutscher Übersetzung
- vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Tatbestand, im Original legalisiert und mit deutscher Übersetzung
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, im Original legalisiert und mit deutscher Übersetzung
- (deutscher) Reisepass des/der Antragstellers/in;
- Einkommensnachweis im Original über monatliches Netto-Einkommen zur Berechnung der Gebühren durch das deutsche Gericht
- ggf. Abmeldebescheinigung in Kopie

## **4. Gebühren und Bearbeitungsdauer:**

Bei Einreichung des Antrags über die Botschaft Jakarta werden Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigung, die Beglaubigung von Fotokopien sowie für die erforderlichen Überlegalisationen fällig. Sie sind zum aktuellen Tageskurs der Botschaft in IDR zu zahlen. Die Zahlung kann derzeit nur in bar erfolgen.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung im Lauf der Bearbeitung weitere Unterlagen oder Übersetzungen fremdsprachlicher Dokumente verlangt. Für die Anerkennung Ihrer Scheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 3-4 Monaten sowie einer einkommensabhängigen Gebühr in Höhe von mindestens 15,- Euro bis maximal 310,- Euro zu rechnen.

Auf beides hat die Botschaft Jakarta keinen Einfluss. Die übliche Gebühr liegt bei ca. 160,- Euro.

## **2. Anwendbares Recht bei künftigen Scheidungen**

### **1. Neues auf Scheidungen anwendbares Recht:**

Am 21.06.2012 ist eine EU-Verordnung („Rom III“) in Kraft getreten, die regelt, welches Recht im Falle einer Ehescheidung in Fällen mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt.

Gerichte in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Litauen (seit 21.11.2012), Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowenien und Ungarn werden Rom III künftig zur Grundlage der Frage machen, welches Recht sie auf eine Scheidung anwenden. Weitere Länder können folgen. Gerichte in anderen Staaten werden diese Frage - wie bisher - nach den Regeln ihres eigenen Internationalen Privatrechts beurteilen.

Angesichts der erhöhten Mobilität der Bürger und der wachsenden Zahl sowohl von bi-nationalen Ehen wie auch von Menschen mit mehreren Staatsangehörigkeiten will Rom III einheitliche Regeln schaffen, welches Recht auf eine Scheidung Anwendung findet. Dabei wird grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten und nicht mehr primär an ihre Staatsangehörigkeit angeknüpft. Rom III will außerdem die Möglichkeit der Rechtswahl stärken. Die Ehegatten können das auf ihre Scheidung anwendbare Recht selbst bestimmen. Dabei können sie beispielsweise das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt. Ist einer der Ehegatten Deutscher, kann also deutsches Recht gewählt werden.

### **2. Warum ist es wichtig, diese Verordnung zu kennen?**

Haben die Ehegatten keine einvernehmliche Rechtswahl getroffen, unterliegt ihre Scheidung nun dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, es sei denn, beide Partner haben den gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort aufgegeben oder ein Partner hat dies vor mehr als einem Jahr getan.

Dann kommt das Recht des Staates zum Zuge, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen.

Haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so gilt das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

### **3. Was bedeutet „anwendbares Scheidungsrecht“?**

Der Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung umfasst das materielle Scheidungsrecht.

Dazu gehören die Scheidungsvoraussetzungen, wie z.B. eine erforderliche Trennungszeit.

Viele Rechtsordnungen machen zudem das Vorliegen bestimmter Gründe zur Scheidungsvoraussetzung. Ohne deren Vorliegen wird die Scheidung nicht ausgesprochen.

Vermögensrechtliche Folgen der Ehe und Unterhaltspflichten sind hingegen (ebenso wie etwa die Frage des Namens der Ehegatten, die elterliche Sorge und Erbschaften) aus dem Wirkungsbereich von Rom III ausgenommen.

Das ausländische Scheidungsrecht wird auch dann angewandt, wenn es nicht das Recht eines an Rom III teilnehmenden Staates ist. Nur wenn das ausländische Recht eine Ehescheidung gar nicht vorsieht, oder einem der Ehegatten aufgrund seines Geschlechts keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung gewährt, ist es nicht anzuwenden, sondern stattdessen das Recht des Staates des angerufenen Gerichts. Ansonsten kann die Anwendung einer Vorschrift des anzuwendenden Rechts nur versagt werden, wenn diese Anwendung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts widerspricht.

#### **4. Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?**

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person oder eines Ehepaars kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt für dauerhaft ins Ausland ziehende Personen, aber auch für solche, die sich nur zeitweise ins Ausland begeben, jedenfalls dann wenn die Entsendung auf mehr als sechs Monate angelegt ist und der tatsächliche Daseinsmittelpunkt dorthin verlagert wird.

#### **5. Was ist bei der Rechtswahl zu beachten?**

##### **a. zeitlich**

Rom III eröffnet die Möglichkeit, durch Vereinbarung das auf die Scheidung anzuwendende Recht zu bestimmen. Eine solche Rechtswahl kann auch noch unmittelbar vor der Anrufung des Gerichts und in Deutschland sogar noch im laufenden Verfahren getroffen werden. Es ist aber ratsam, sie frühzeitig zu treffen.

Eine Rechtswahl, die in einem Ehevertrag vor dem Inkrafttreten von Rom III getroffen wurde, bleibt wirksam. Allerdings werden Eheverträge zwischen Partnern mit derselben Staatsangehörigkeit eine solche Wahl regelmäßig nicht enthalten, denn das auf die Scheidung anwendbare Recht war für diese Partner bisher nicht wählbar. Die (auch bisher mögliche) Wahl eines Rechts für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe stellt keine Wahl des auf die Scheidung anwendbaren Rechts im Sinne von Rom III dar.

##### **b. förmlich**

Rom III sieht die Schriftform (z.B. am Computer geschrieben, datiert und von beiden Ehegatten unterschrieben) vor. Haben beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem nicht an Rom III teilnehmenden Staat, ist für die Rechtswahl die Schriftform ausreichend, auch wenn sie sich vor einem deutschen Gericht scheiden lassen wollen.

Wenn beide Ehegatten aber im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem an Rom III teilnehmenden Staat haben (oder einer in diesem Staat und der andere in einem nicht an Rom III teilnehmenden Staat) und dieser zusätzliche oder abweichende Formvorschriften vorsieht, sind die Formvorschriften dieses Staates zwingend einzuhalten.

Deutsche Formvorschriften für die zu treffende Rechtswahlvereinbarung verlangen eine notarielle Beurkundung. Sie sind (nur dann) zwingend anwendbar, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder der eine Ehegatte dort und der andere Ehegatte in einem nicht teilnehmenden Staat hat. Sie sind eine Option, wenn ein Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und der andere in einem anderen teilnehmenden Staat hat.

#### **6. Wo kann ein Scheidungsverfahren stattfinden?**

Einer der Partner kann ein Gericht am gemeinsamen ausländischen Wohnort anrufen. Ein nach Trennung am ausländischen Wohnort nach Deutschland zurückgekehrter Ehegatte kann unter bestimmten Voraussetzungen das für seinen neuen deutschen Wohnort örtlich zuständige deutsche Gericht anrufen. Wenn beide Partner Deutsche sind, können sich auch im Ausland lebende Ehepaare in Deutschland scheiden lassen (vor dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg), falls sie sich nicht im Ausland scheiden lassen wollen.